



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Verordnung über Förderbeiträge an Klimaschutzprojekte

vom 14. September 2023

*Der Synodalarat,*

gestützt auf die Artikel 85 Absatz 2, 160 und 176 Absatz 2 der Kirchenordnung<sup>1</sup>, auf Artikel 59 Absätze 2 und 3 des Reglements über den gesamt-kirchlichen Finanzhaushalt vom 20. Mai 2019<sup>2</sup> und auf Artikel 9 des Reglements über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds vom 24. Mai 2016<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1      Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Gewährung von Förderbeiträgen für nichtbauliche Klimaschutzprojekte an die Kirchgemeinden des evangelisch-reformierten Synodalverbands Bern-Jura.

## **Art. 2      Unterstützungsfähige Projekte**

<sup>1</sup> Mit finanziellen Beiträgen können Projekte, Massnahmen und Handlungen der Kirchgemeinden unterstützt werden,

- a. die dazu geeignet sind oder dazu beitragen, die globale Klimaveränderung aufzuhalten, zu verlangsamen oder zu mindern;
- b. mit welchen die bereits eingetretenen oder drohenden Folgen des Klimawandels aufgefangen werden.

<sup>2</sup> Folgende Projekte können unterstützt werden:

- a. planerische Massnahmen wie Energieberatungen, Energiekonzepte und Grobanalysen mit Vorgehensvarianten sowie Gebäudeenergieausweise (GEAK® Plus);

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>2</sup> KES 63.120.

<sup>3</sup> KES 63.210.

- b. Einführung oder Erneuerung eines Umweltmanagementsystems, insbesondere «Grüner Güggel»;
- c. Aktivitäten und kirchliches Engagement für den Klimaschutz in der Kinder-, Jugend-, Freiwilligen- und Öffentlichkeitsarbeit;
- d. Sensibilisierungs-, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Klimaschutz;
- e. weitere Aktionen in den Bereichen des Klimawandels und des Klimaschutzes, die den im Standpunkt des Synodalrats «Vor Ort präsent, die Welt im Blick angesichts des Klimawandels» formulierten Grundsätzen entsprechen.

<sup>3</sup>Ausschliesslich bauliche Projekte sind nicht beitragsberechtigt nach dieser Verordnung.

### **Art. 3 Förderbeiträge**

<sup>1</sup>Zur Unterstützung von Projekten können folgende Förderbeiträge gewährt werden:

- a. für planerische Massnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a bis zu 5'000 Franken;
- b. an Umweltmanagementsysteme nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b 4'000 Franken für die Einführung und 2'000 Franken für die Erneuerung;
- c. für alle übrigen Projekte nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c – e bis zu 15'000 Franken, über der Schwelle von 5'000 Franken jedoch maximal 50 Prozent der entstandenen Kosten;
- d. pro Kirchgemeinde höchstens 20'000 Franken innerhalb von zwei Jahren.

<sup>2</sup>Der Förderbeitrag für planerische Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a deckt höchstens jenen Kostenanteil, der nach Ausschöpfung staatlicher und anderer kirchlicher Fördermöglichkeiten bei der Kirchgemeinde verbleibt.

<sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

### **Art. 4 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup>Das Beitragsgesuch ist zu stellen, bevor das Projekt umgesetzt wird.

<sup>2</sup>Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte, von einem Mitglied des Kirchgemeinderates unterzeichnete und einschliesslich der erforderlichen Beilagen elektronisch bei der zuständigen Dienststelle nach Artikel 5 eingereichte Antragsformular gemäss Anhang.

<sup>3</sup>Das Gesuch gibt Auskunft über das Ziel und Konzept, den angestrebten

Nutzen, die budgetierten Kosten und alle im Rahmen des Projekts geplanten Aktivitäten.

<sup>4</sup> Soll das Projekt von einer privaten Unternehmung durchgeführt oder begleitet werden, sind mindestens zwei Offerten einzuholen und dem Gesuch beizulegen.

<sup>5</sup> Ist das Projekt zu weiteren kirchlichen oder zu staatlichen Beiträgen berechtigt, sind die entsprechenden Anträge oder Entscheide dem Gesuch beizulegen.

### **Art. 5      Zuständige Dienststelle**

<sup>1</sup> Der Bereich Gemeindedienste und Bildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vollzieht diese Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Bereich OeME-Migration. Er erlässt das Antragsformular als Anhang zu dieser Verordnung und passt es bei Bedarf an.

<sup>2</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Gemeindedienste und Bildung entscheidet über die Gesuche in Form von Verfügungen. Sie oder er bereitet den Entscheid in Zusammenarbeit mit dem Bereich OeME-Migration vor und kann die Stellungnahme einer qualifizierten externen Fachstelle einholen.

### **Art. 6      Auszahlung**

<sup>1</sup> Die gewährten Förderbeiträge werden an die im Beitragsgesuch bezeichnete Rechnungsstelle der Kirchgemeinde ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden grundsätzlich nach Abschluss des Projekts ausbezahlt. Hierzu hat die Kirchgemeinde der zuständigen Dienststelle nach Artikel 5 die folgenden Dokumente einzureichen:

- a. Schlussabrechnung mit Belegen;
- b. kurzer schriftlicher Projektabschlussbericht mit anschaulichen Informationen zu den umgesetzten Massnahmen und den erzielten Erfolgen;
- c. gegebenenfalls Anträge und Entscheide über andere kirchliche oder staatliche Beiträge an das Projekt.

<sup>3</sup> Auf begründeten Antrag hin ist die vorgängige Auszahlung der Förderbeiträge an Umweltmanagementsysteme nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und von Teilbeiträgen an alle übrigen Projekte möglich.

### **Art. 7      Rückzahlungspflicht**

Die Kirchgemeinde ist zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Förderbeiträge verpflichtet, wenn sie:

- a. einen vorgängig ausbezahlten Beitrag nicht für den beantragten Zweck verwendet hat;
- b. für das unterstützte Projekt nachträglich weitere kirchliche oder staatliche Beiträge erhalten hat.

### **Art. 8 Information**

<sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle nach Artikel 5 erstattet dem Synodalrat nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, Bericht über die nach dieser Verordnung unterstützten Projekte.

<sup>2</sup> Die fachbeauftragte Person Klimaschutz der zuständigen Dienststelle sorgt in Zusammenarbeit mit dem Kommunikationsdienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für die Bekanntmachung der Fördermöglichkeiten nach dieser Verordnung bei den Kirchgemeinden.

### **Art. 9 Kreditkontrolle**

<sup>1</sup> Die Kontrolle über den Verpflichtungskredit ist Bestandteil der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die zuständige Dienststelle nach Artikel 5 klärt rechtzeitig vor Ausschöpfung des Verpflichtungskredits ab, ob eine Erneuerung des Kredits sinnvoll ist und stellt dem Synodalrat entsprechend Antrag.

### **Art. 10 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Verfügungen des Bereichsleiters oder der Bereichsleiterin Gemeindedienste und Bildung (Art. 5 Abs. 2) können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Synodalrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Synodalrats kann bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden<sup>4</sup>.

### **Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 13. August 2020 über die kirchliche Finanzierung Klimaschutz wird aufgehoben.

### **Art. 12 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Nach bisherigem Recht zugesprochene Förderbeiträge an Projekte, die noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den Voraussetzungen der Verordnung über die kirchliche Finanzierung Klimaschutz vom 13. August 2020 weiterhin ausbezahlt. Zuständig für die Freigabe ist die Departementchefin oder der Departementchef Gemeindedienste und Bildung.

---

<sup>4</sup> Reglement vom 4. Dezember 2018 über die Rekurskommission (KES 34.310).

<sup>2</sup>Förderbeiträge für Projekte, die nach bisherigem Recht beantragt und bewilligt wurden, jedoch aufgrund der Ausschöpfung des Kredits nicht berücksichtigt werden konnten, werden nach dieser Verordnung bewilligt, auch wenn die Projekte bereits in der Umsetzung oder abgeschlossen sind, sofern sie die übrigen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 14. September 2023

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

## Anhang

## Gesuchsformular für Förderbeiträge an Klimaschutzprojekte

### Deckblatt (allgemeine Angaben)

<b>A Gesuchstellerin</b>	
Kirchgemeinde	
Adresse	
PLZ, Ort	
Bankverbindung	
<b>B Kontaktperson</b>	
Vorname, Name	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	
Funktion	

### C Datum des Gesuchs

.....

### D Art des beantragten Förderbeitrags

- Beitrag an planerische Massnahmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a) → bitte nach dem Deckblatt die Ziffer 1 *Planerische Massnahmen* ausfüllen
- Beitrag an ein Umweltmanagementsystem (Art. 3 Abs. 1 Bst. b) → bitte nach dem Deckblatt die Ziffer 2 *Umweltmanagementsystem (UMS)* ausfüllen
- Beitrag an übrige Klimaschutzprojekte (Art. 3 Abs. 1 Bst. c) → bitte nach dem Deckblatt die Ziffer 3 *Klimaschutz-Projekt* ausfüllen

**E    Beantragter Betrag**

.....

**F    Unterschrift Kirchgemeinderat**

Name und Funktion: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Handschriftliche Unterschrift:

.....

**Anleitung zum Ausfüllen und Einreichen des Gesuchformulars**

- Deckblatt und benötigte Ziffer(n) elektronisch ausfüllen, nicht benötigte Ziffern löschen
- Deckblatt handschriftlich durch ein Mitglied des Kirchgemeinderates unterzeichnen (Ziff. F)
- Formular als Word-Datei sowie zusätzlich das Deckblatt und allfällige Beilagen eingescannt als PDF in einer E-Mail übermitteln an [Klimazukunft@refbejus.ch](mailto:Klimazukunft@refbejus.ch)

**1. Planerische Massnahmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a)****Welche planerischen Massnahmen sind vorgesehen?**

.....

**Welche Gebäude sind betroffen und wie ist deren aktueller Zustand (Heizung, Isolation, usw.)?**

.....

**Angestrebter Nutzen/Erfolg des Projekts für den Klimaschutz**

.....

**Wird das Projekt von einer privaten Unternehmung durchgeführt oder begleitet?** → mindestens 2 eingeholte Offerten beilegen

Name der ausgewählten Unternehmung: .....

**Wie hoch sind die Gesamtkosten des Projekts?**

.....

**Ist das Projekt zu weiteren kirchlichen oder zu staatlichen Beiträgen berechtigt?** kirchliche Beiträge: .....

→ alle entsprechenden Anträge und Entscheide beilegen

 staatliche Beiträge: .....

→ alle entsprechenden Anträge und Entscheide beilegen

**Wird eine vorgängige Auszahlung von Teilbeiträgen beantragt? (Art. 6 Abs. 3)** Betrag: .....

→ Begründung: .....



**Beschreibung der Eigenleistungen (finanziell/personell)...**

**2. Umweltmanagementsystem (UMS) (Art. 3 Abs. 1 Bst. b)****Welches System ist beabsichtigt?**

Grüner Güggel → Auszubildende Person und Funktion:

.....

Anderes UMS → Bezeichnung: .....

**Handelt es sich um eine erstmalige Einführung oder eine Erneuerung?**

Erstmalige Einführung                       Erneuerung/Rezertifizierung:

.....

**Wird das Projekt von einer privaten Unternehmung durchgeführt oder begleitet?**

→ mindestens 2 eingeholte Offerten beilegen

Name der ausgewählten Unternehmung: .....

**Wie hoch sind die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts?**

.....

**Wird eine vorgängige Auszahlung des Förderbeitrags beantragt? (Art. 6 Abs. 3)**

Betrag: .....

→ Begründung: .....

**Beschreibung der Eigenleistungen (finanziell/personell)...**

**3. Klimaschutz-Projekt (Art. 3 Abs. 1 Bst. c)****Projektbeschreibung: Ziele, Konzept, Aktivitäten**

.....

**Angestrebter Nutzen/Erfolg des Projekts für den Klimaschutz**

.....

**Gesamtkosten des Projekts (Budget oder Rechnung)**

.....

**Wird das Projekt von einer privaten Unternehmung durchgeführt oder begleitet?** → mindestens 2 eingeholte Offerten beilegen

Name der ausgewählten Unternehmung: .....

**Ist das Projekt zu weiteren kirchlichen oder zu staatlichen Beiträgen berechtigt?** kirchliche Beiträge: .....

→ alle entsprechenden Anträge und Entscheide beilegen

 staatliche Beiträge: .....

→ alle entsprechenden Anträge und Entscheide beilegen

**Wird eine vorgängige Auszahlung von Teilbeiträgen beantragt? (Art. 6 Abs. 3)** Betrag: .....

→ Begründung: .....

**Beschreibung der Eigenleistungen (finanziell/personell)...**